

---

## S 4 AL 340/01

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 340/01
Datum	08.07.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 336/03
Datum	04.08.2004

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des KlÄgers gegen das Urteil des Sozialgerichts WÄrzburg vom 08.07.2003 wird zurÄckgewiesen.
- II. AuÄgergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Streitig ist die Aufhebung der Leistungsbewilligungen fÄr die Zeit vom 29.06.1999 bis 29.02.2000 und 03.05.2000 bis 14.09.2000 sowie die Erstattung zu Unrecht bezogener Leistungen und entrichteter BeitrÄge zur Kranken- und Pflegeversicherung in HÄhe von insgesamt 10.050,39 DM.

Der 1966 geborene KlÄger ä iranischer StaatsangehÄriger ä beantragte am 27.12.1991 in der Bundesrepublik Deutschland Asyl. Vom 02.08.1994 bis 31.12.1998 war der KlÄger in A. als Teppichrestaurator beschÄftigt. Ihm wurde der Aufenthalt zur DurchfÄhrung des Asylverfahrens am 30.03.1999 durch das Landratsamt M. ä AuslÄnderbehÄrde ä zunÄchst bis 30.09.1999 gestattet, der Aufenthalt jedoch auf den Landkreis M. beschrÄnkt. SelbststÄndige oder vergleichbare unselbststÄndige ErwerbstÄtigkeiten waren dem KlÄger nicht

---

gestattet, arbeitserlaubnispflichtige Erwerbstätigkeiten nur mit gültiger Arbeitserlaubnis.

Die Beklagte gewährte dem Kläger ab 01.01.1999 (mit Unterbrechung) Arbeitslosengeld (Alg). In seinen Anträgen vom 05.11.1998/12.03.1999 gab der Kläger als Wohnanschrift L.straße, E. an. Am 07.09.1999 teilte er der Beklagten den Umzug nach H.straße, E. mit. Unter dieser Anschrift beantragte er am 04.01.2000/14.04.2000/ 21.07.2000 bei der Beklagten die Weitergewährung der Leistungen.

Am 02.12.2000 wurde der Beklagten bekannt, dass sich der Kläger seit 01.09.1999 in B.weg, A., aufhielt. Nach Auskunft des Einwohnermeldeamtes der Stadt E. meldete er sich am 29.06.1999 nach E. ab. Dort war er jedoch laut Aussage des Eigentümers S. E. nie wohnhaft gewesen. Es war lediglich ein Briefkasten mit dem Namen des Klägers angebracht worden.

Mit Bescheid vom 28.03.2001 hob die Beklagte die Bewilligung von Alg/Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 29.06.1999 bis 29.02.2000 und 03.05.2000 bis 14.09.2000 auf, weil der Kläger dem Arbeitsamt nicht zur Verfügung gestanden habe. Die zu Unrecht erhaltenen Leistungen in Höhe von 8.235,96 DM sowie entrichtete Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 1.814,43 DM habe er zu erstatten (insgesamt 10.050,39 DM).

Im anschließenden Widerspruchsverfahren trug der Kläger vor, nach seinem Umzug nach A. (01.09.1999) habe er die Postanschrift in E. beibehalten. Der dortige Briefkasten sei durch S. E. kontrolliert worden. Die Post habe er meist noch am selben Tag abgeholt. Er habe in der Vergangenheit die Post zuverlässig erhalten. Nach der Neuregelung des § 119 Abs 3 Nr 3 Sozialgesetzbuch Arbeitsförderung (SGB III) sei es nicht mehr erforderlich, dass der Arbeitslose tatsächlich zum Zeitpunkt der eingehenden Briefpost unter der Adresse tatsächlich erreichbar sein müsse. Auf Grund der von ihm getroffenen Vorkehrungen habe er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.06.2001 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Der Kläger habe nie in E. gewohnt und sei daher für die Beklagte nicht erreichbar gewesen. Die Erreichbarkeit über eine dritte Person sei nicht ausreichend.

Dagegen hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Würzburg (SG) erhoben. Er habe sichergestellt, dass er tatsächlich auch zeitnah über den Posteingang informiert worden sei. Dass ein Dritter den Briefkasten geleert habe, ändere nichts an seiner Erreichbarkeit.

Mit Urteil vom 08.07.2003 hat das SG die Klage abgewiesen. Infolge des Wegzugs aus E. sei in den tatsächlichen Verhältnissen eine wesentliche Änderung gemäß § 48 Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren (SGB X) eingetreten. Die Beklagte sei berechtigt gewesen, die Leistungsbewilligungen gemäß [§ 48 Abs 1 Satz 2 Nrn 2, 4 SGB X](#) aufzuheben. Über die Pflicht zur Mitteilung des

---

Wohnungswechsels sei der Klager durch das Merkblatt fur Arbeitslose informiert worden. Er habe deshalb auch wissen mussen, dass er wegen fehlender Erreichbarkeit  unter der von ihm am 07.09.1999 mitgeteilten Anschrift in E. sei er nicht erreichbar gewesen  keinen Leistungsanspruch mehr gehabt habe. So habe er in E. tatsachlich nicht gewohnt. Die postalische Erreichbarkeit lediglich unter Einschaltung Dritter sei nicht ausreichend.

Dagegen hat der Klager Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Vom Erstgericht wurden die Anforderungen an die in [ 119 Abs 3 Nr 3 SGB III](#) neu geregelte Erreichbarkeit berspannt, denn in seinem Fall sei  wie im vergleichbaren Fall der Leerung des Briefkastens durch ein Familienmitglied  sichergestellt gewesen, dass er ber die eingehende Post umgehend informiert wurde.

Der Klager beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Wurzburg vom 08.07.2003 sowie den Bescheid vom 28.03.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.06.2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zuruckzuweisen.

Sie halt das angefochtene Urteil fur zutreffend.

Zur Erganzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die Berufung des Klagers ist zulassig ([ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz  SGG -), aber nicht begrundet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, denn die Beklagte durfte die Leistungsbewilligungen mit Wirkung ab 29.06.1999 aufheben sowie zu Unrecht bezogene Leistungen und entrichtete Beitrage zuruckfordern.

Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrunde wird abgesehen, weil der Senat die Berufung aus den Grunden der angefochtenen Entscheidung zuruckweist ([ 153 Abs 2 SGG](#)).

Auch wenn der Klager  entsprechend seinem Vorbringen im Berufungsverfahren  sichergestellt haben sollte, dass er ber die eingehende Post umgehend informiert wurde, sind die Voraussetzungen, unter denen er nach  1 Erreichbarkeitsanordnung Vorschagen des Arbeitsamtes zeit- und ortsnah Folge leisten kann, nicht erfullt, denn der Klager hat unter der dem Arbeitsamt angegebenen Wohnanschrift nicht gewohnt. Die gesetzlichen Regelungen stellen auf die dem Arbeitsamt bekannte Wohnanschrift als rtlicher Anknpfungspunkt fur die Erreichbarkeit des Arbeitslosen ab, denn nur bei Aufenthalt unter dieser Anschrift, nicht jedoch etwa bei Einschaltung Dritter, ist die Einhaltung des gesetzlichen Gebots der zeit- und ortsnahen Reaktion hinreichend gewhrlleistet (LSG Baden-Wrttemberg vom 09.12.2003  [L 13 AL 4311/02](#)  unter Hinweis

---

auf BSG [SozR 3-4100 Â§ 103 Nr 16](#) und LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 16.04.2002  
â [L 13 AL 3657/01](#)).

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rtzburg vom  
08.07.2003 ist daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde, die Revision gemÃÃ [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen  
nicht vor.

Erstellt am: 22.10.2004

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024